

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe                        |
| <b>Herausgeber:</b> | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe  |
| <b>Band:</b>        | 22 (1906)  |
| <b>Heft:</b>        | 5  |
| <b>Artikel:</b>     | Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnverhältnisse zwische dem Verband der Zimmermeister von Schaffhausen und Umgebung und dem Fachverein der Zimmerleute |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-579834">https://doi.org/10.5169/seals-579834</a>  |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXII.  
Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20  
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 3. Mai 1906.

**Wochenspruch:** Wer sein Geld los sein will und weiß nicht wie,  
Der bauet alte Häuser aus oder spielt in der Lotterie.

Vereinbarung über die  
Arbeits- und Lohnverhältnisse  
zwischen dem  
**Verband der Zimmermeister von Schaffhausen**  
und Umgebung

und dem

**Fachverein der Zimmerleute.**

— (Offizielle Mitteilung.) —

Der Zimmermeisterverband von Schaffhausen und Umgebung und der Fachverein der Zimmerleute von Schaffhausen haben unter heutigem Datum folgende für die beidseitigen Mitglieder verbindliche Vereinbarung abgeschlossen:

1. Arbeitszeit.

§ 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt:  
für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober 10 Stunden

15. Okt. 30. November 9

" " " 1. Dez. bis 31. Jan. nicht unter 8 St.

" " " 1. Februar bis 15. März 9 Stunden.

Die Arbeitszeit fällt in den Zeitraum von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends und richtet sich in den Wintermonaten nach der Tageshelle. Die Mittagspause beträgt während der Sommermonate  $1\frac{1}{2}$  Stunden.

§ 2. Am Samstag ist um 5 Uhr Schluss der Arbeit. Es werden jedoch nur die geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

2. Lohnverhältnisse.

§ 3. Der Stundenlohn beträgt für mittelbezahlte, fleißige Arbeiter 50—55 Cts., für die leistungsfähigsten, tüchtigsten und fleißigsten Arbeiter 55—60 Cts. Ältere, beruflich schwächere oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Arbeiter sind hieron ausgenommen.

Überstunden werden mit 25 Prozent Zuschlag vergütet und gelten als solche die Stunden 5 bis 6 Uhr morgens und 6 bis 8 Uhr abends. Für Nacht- und Wassararbeit werden 50 Proz. und für Sonntagsarbeit 75 Prozent Zuschlag bezahlt.

§ 4. Für Arbeiten an vollständig karboniertem Holz wird ebenfalls ein Zuschlag von 50 Proz. vergütet.

§ 5. Für auswärtige Arbeiten bis auf 3 km Entfernung wird kein Zuschlag bezahlt; für Entfernungen von 3—5 km beträgt die Zulage 10 Proz., von 5 km und darüber 20 Prozent des Lohnes. Sofern die Bahn benutzt werden muß, wird das Billet vergütet und ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt.

3. Allgemeines.

§ 6. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 8 Tage. Die Lohnzahlung erfolgt alle 14 Tage; wenn die Arbeitsstelle über 3 km vom Bureau entfernt ist, geschieht sie auf der Arbeitsstelle und sie hat sofort nach Arbeitsschluss zu geschehen.

Als Décompte werden drei Taglöhne zurückbehalten, die in zwei Raten abgezogen werden.

§ 7. Für die Unfallprämien werden die gesetzlich gestatteten 50 Prozent abgezogen.

§ 8. Die organisierten Arbeiter sind gehalten, weder für Baugeschäfte noch für Private Unterarbeiten anzunehmen und auszuführen. Sollten derartige Arbeiten von unorganisierten Zimmergesellen übernommen werden, so werden Fachverein und Meisterschaft gemeinsame Abwehrmaßregeln treffen.

§ 9. Am 1. Mai bleibt das Arbeiten jedem Zimmergesellen freigestellt.

#### 4. Schlüssebestimmungen.

§ 10. Diese Vereinbarung gilt für zwei Jahre; sie tritt mit 1. Mai 1906 in Kraft und kann erstmals nach dem 1. Januar 1908 auf drei Monate gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, so läuft sie jeweils ein Jahr weiter.

§ 11. Die dem Verbande angehörigen Zimmermeister versprechen, wegen der vorwürfigen Lohnbewegung keinen Arbeiter zu maßregeln und der Fachverein hebt die Sperrre über den Platz Schaffhausen und Umgebung auf. Also vereinbart in

Schaffhausen, den 14. April 1906.

Zimmermeisterverband von Schaffhausen und Umgebung.

Fachverein der Zimmerleute, Bezirk Schaffhausen.

### Über die Erstellung von Lawn-Tennis-Spielplätzen.

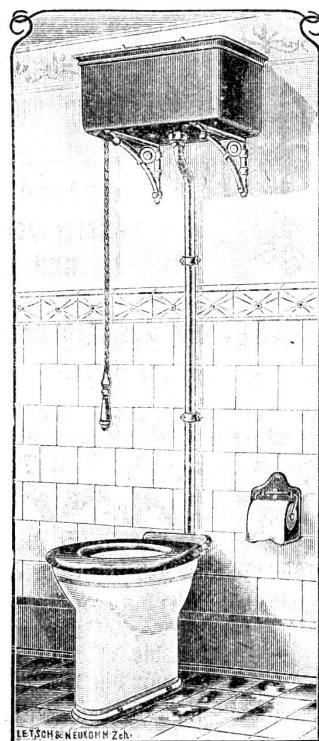
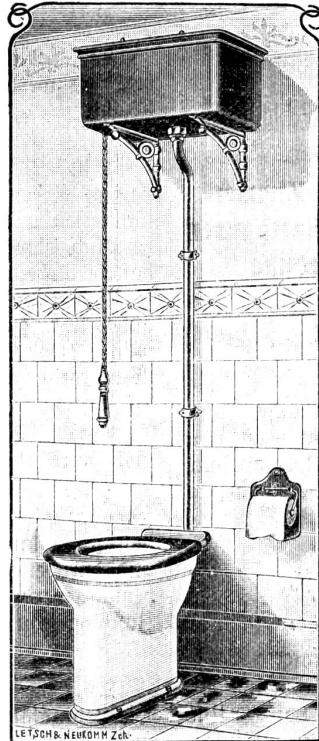
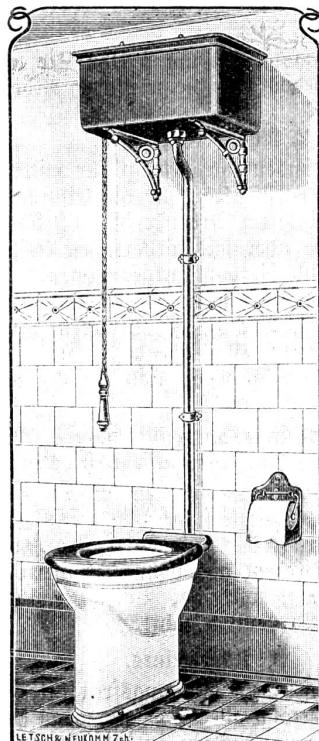
(Eingesandt.)

Bald als Notwendigkeit des Fortschrittes muß es betrachtet werden, daß zu jedem freistehenden Hotel oder Kurhaus und zu jeder Villa, die sonst mit allen komfortablen Einrichtungen versehen ist, auch ein Lawn-Tennisplatz gehört. Noch immer nicht wird jedoch diesen Einrichtungen die Aufmerksamkeit geschenkt, die sie verdienen. Auch wird bei der Erstellung derselben meist nur auf möglichst billige Herstellung getrachtet und daher leider mit weniger Aufmerksamkeit darauf geschaut, ob dieselben auch zweckentsprechend erstellt sind.

Ein richtig erstellter Lawn-Tennisplatz soll der Größe nach im Verhältnis der Anzahl Spieler erbaut sein; Länge 15—20 m und ungefähr gleiche Breite. Für die Ginzäunung soll nicht gewöhnliches, leichtes, sechseckiges Drahtgeflecht genommen werden, das bei jedem geringen Stoß des Ballon lockere Stellen und Blasen wirft, und so die ganze Einrichtung und deren Umgebung verunstaltet, sondern für eine wirklich dauerhafte, solide Umzäunung verwendet man am besten galvanisierte (nie rostende), vierseitige Diagonal-Geflechte von 45 mm Maschenweite und 2,5 mm Drahtdicke, das in jeder beliebigen Höhe bis 5 m an einem Stück von G. Bopp in Schaffhausen geliefert wird und sehr straff gespannt werden kann, ohne nur die geringsten Blasen zu werfen. Für die Pforten werden am ehesten Siederöhren von 50 mm Dicke verwendet, die dann in richtiger Verbindung mit dem Drahtgitter eine solide Ginzäunung bilden.

Eine sehr praktische Art von Lawn-Tennis-Ginzäunigung liefert die mechanische Drahtgitterflechterei G. Bopp

**Munzinger & C°, Gas-, Wasser- u. sanitäre Artikel en gros Zürich**



Musterbücher und Lieferungen auschließlich nur an Installateure und Wiederverkäufer. — 19 a 06